Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 7 (1863)

Heft: 4

Artikel: Die Revolution im Kanton Appenzell in den Jahren 1798-1803. Zweite Abtheilung [Fortsetzung]

Autor: Tanner

Kapitel: Von der Annahme der helvetischen Konstitution bis zur Rekonstitution des Kts. Appenzell durch Napoleons Vermittlungsakte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-253485

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Revolution im Kanton Appenzell in den Jahren 1798—1803.

Von Lehrer Tanner in Speicher.

Zweite Abtheilung.

Von der Annahme der helvetischen Konstitution bis zur Rekonstituirung des Kts. Appenzell durch Napoleons Vermittlungsakte.

(Mai 1798 — März 1803.)

Die Entstehung der Revolution in unserm Kanton, ihre weitere Entwicklung und die Unterwerfung unsers entzweiten Volkes unter die helvetische Konstitution wurde im zweiten Hefte der Jahrbücher erzählt. Klein und in dem Gesetze des stetigen Fortschritts begründet, erschien der Anfang; beschämend und Besorgniß erweckend war der Fortgang derselben, ergreifend das Ende der alten Freiheit, lehrreich das Ganze.

Nicht weniger aber werden wir aus dem weitern Verlaufe der Geschichte lernen. Ueber den Trümmern des alten Bundes erhob sich ein neuer Einheitsstaat, der uns Appenzellern nur noch einen Schatten von unsrer Freiheit übrig ließ, immerhin jedoch unsre schweizerischen Mitbrüder in den Unterthanenlanden von ihren Fesseln befreite, die Scheidewand, die den Bürger eines andern Kantons zum Fremden

machte, aufhob und den Keim zu unsern gegenwärtigen Bundesverhältnissen legte.

Zugleich mit der Annahme der Konstitution wurde von den Kirchhören unsers Landes die verfassungsmäßige Zahl von Wahlmännern ernannt, welche vorerst die Mitglieder in die provisorische Regierung und später diejenigen in die neuen Behörden zu wählen hatten.

Am **11.** Mai **1798** fand die Ernennung der provisorischen Regierung im Hauptflecken Appenzell statt. J. Ulrich Rüsch auf der Röhrenbrugg in Speicher wurde Präsident der provisorischen Regierung vor der Sitter und J. Ulrich Wetter von Herisau stand an der Spitze der provisorischen Regierung hinter der Sitter.

Die Aufgabe dieser Behörden bestand in der Liquidation des bisherigen Kantons Appenzell und in der Einführung der neuen Ordnung der Dinge.

Zu ersterm Zwecke versammelten sich am **17/28.** Juni die Deputirten beider provisorischen Regierungen zu Herisau. Das Ergebniß ihrer Rechnungen wies ein Staatsvermögen von **153805** fl. **12** kr. nach. Dieses wurde mit Ausnahme von **9000** fl., welche den Gemeinden für das bis **1798** alljährlich vom Lande erhaltene Schützen- und Armengeld, ersteres **114** fl. **37** kr. und letzteres **400** fl. betragend, verabfolgt werden durften, an die Administration des Kantons Säntis abgetreten.

Ueberdies fanden sich im Archive von Herisau eine Medaille von Heinrich **IV.** und in dem von Trogen drei andere goldene Medaillen, diese im Werthe von **272** fl., und in beiden noch verschiedene Silbersorten, wie z. B. Genueserthaler, **X**thaler, **X**dukaten, Rößli-, Hof- und kaiserliche Thaler vor. Die Medaille von Heinrich **IV.** verschenkte Landammann Wetter an den französischen Kommissär Lecarlier, die übrigen nebst den angedeuteten Werthsachen aus beiden Archiven, im Gesammtbetrage von **847** fl. **9½** kr., wurden ebenfalls an die Administration des Kantons Säntis versandt, während ver-

schiedene andere Geldsorten: Laub- und Kronenthaler, Louis-d'ors ꝛc., mit den eingegangenen Zahlungen und Rückerstattungen ꝛc. vor der Sitter **17067** fl. **55** kr. und hinter der Sitter **18510** fl. **49½** kr. betragend, zu Entschädigungen für Reiseunkosten der Repräsentanten, Taggelder der Mitglieder der alten provisorischen Regierungen, Reparaturen, Anschaffungen für das Militär, Bezahlung von gekauftem Pulver ꝛc. verwendet wurden.

Auch die zweite Aufgabe, die nämlich, die Organisation des Kantons Säntis ins Werk zu setzen, war keine leichte; denn Alles hatte sich umgestaltet.

Ehedem war unser Kanton, wie auch die andern, ein selbstständiges Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft und konnte als ein solches sein Hauswesen nach Belieben einrichten. Nun aber machte Helvetien laut der neuen Konstitution einen untheilbaren Staat aus. Seine Eintheilung in Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen bezog sich einzig auf die Wahlen und die Gerichtsbarkeit, ohne den einzelnen Theilen irgend eine Selbstständigkeit zu verleihen. Ja selbst der Name unsers Kantons gieng unter, weil die helvetischen Gesetzgeber *), gegen den ursprünglichen Inhalt der Konstitution, den Kanton mit dem größten Theile des jetzigen Kantons St. Gallen **) vereinigten und dem so gebildeten Kan-

---

*) Eigentlich nur der Große Rath (3. Mai), indem der Senat die Sache verschob; aber der Beschluß fand Anwendung, weil der französische Kommissär Rapinat ihn bestätigte und die betreffende Proklamation im Senat verlesen wurde, ohne daß dieser Protest erhob (29. Mai). Unterm 29. Floreal des Jahres 1806 erschien nämlich eine von Rapinat und dem General Schauenburg unterzeichnete Proklamation, welche obige Verschmelzung der demokratischen Kantone, die in einem Dekret vom 15. Mai publizirt wurde, zwar nur eine provisorische nennt, jedoch bei Verantwortlichkeit auffordert, die Wahlen auf die in besagtem Dekret angegebene Weise vorzunehmen.

**) Der Kanton Säntis enthält den ganzen Kanton Appenzell, das Rheinthal bis zum Schloß Blatten, die Stadt St. Gallen, die alte Land-

ton den Namen Kanton Säntis gaben. Auf gleiche Weise schufen sie aus den Urkantonen mit dem Kanton Zug den Kanton Waldstädten und aus dem Kanton Glarus, dem Sarganserland, Werdenberg, Gams, Sax, dem obern Theil des Toggenburgs, dem Gaster, der March, Rappersweil mit den Höfen den Kanton Linth. Dadurch hofften sie den Einfluß der demokratischen Kantone zu schwächen.

Die frühern Verfassungen des Kantons Appenzell mit den Gesetzen waren auf die Grundlagen gebaut, welche unsre die Freiheit erkämpfenden Ahnen aufgestellt und wurden nur nach Zeit und Umständen durch freies Handmehr abgeändert. Nunmehr aber stand das Gesetzgebungsrecht beim Gesammtstaat und wurde ausgeübt durch die gesetzgebenden Räthe, zwei abgesonderte und von einander unabhängige Kollegien: Senat und Großer Rath. Alle Völkerschaften Helvetiens wurden ohne Berücksichtigung ihrer lokalen Verhältnisse in die Zwangsjacke gemeinsamer, oft sehr unpraktischer Gesetze eingeschnürt.

Neben einem gemeinsamen gesetzgebenden Korps bestand eine allgemeine helvetische Vollziehungsbehörde von fünf Mitgliedern, Vollziehungsdirektorium geheißen, und ein helvetisches Bundesgericht, oberster Gerichtshof genannt. Das Direktorium wurde von den gesetzgebenden Räthen gewählt.

Die oberste vollziehende Behörde übermittelte seine Befehle dem Regierungsstatthalter eines jeden Kantons; dieser beförderte sie dann an den Distriktsstatthalter und letzterer übertrug die Vollziehung derselben den Agenten in den Gemeinden. Was für ein Wechsel bürgerlichen Lebens in unserm Lande war das!

Endlich welch hohen Freuden- und Ehrentag besaßen wir vorher an der leider von vielen verkannten Landsgemeinde, dieser trefflichen bürgerlichen Schule! Wenn der Vater und

---

schaft des ehemaligen Abts von St. Gallen, das Toggenburg bis zum Hummelwald. (Beschluß des Gr. Raths vom 3. Mai 1798.)

Bruder, der Gatte und Bräutigam im Hochgefühl des freien Mannes mit dem Ehrenzeichen, dem Degen, sich umgürtete; wenn von Berg und Thal Jung und Alt in jauchzenden und singenden Chören oder in traulichen Gesprächen dem Festorte zuströmte und dort unter Gottes freiem Himmel ein ganzes Volk wie eine Bruderfamilie sich zusammenschaarte; wenn das Volk dann seine Regierung nicht durch Fremde, sondern selbst, nicht mittelbar, sondern unmittelbar mit freiem, offenem Handmehr aus seiner eigenen Mitte erwählte; wenn es selbst die Gesetze sich gab, nach denen die Obrigkeit zu regieren und das Volk dieser zu gehorchen hatte; keine andern Lasten trug, als die es sich selbst auferlegte; wenn Alle ihre Häupter entblößten vor dem, dem sie nun in heiligem Schwur gelobten: „des Vaterlandes Nutzen und Ehre zu fördern und dessen Schaden zu wenden," — o das war ein Tag der Wonne, ein Fest der reinsten Erhebung! Da wohnte wahre Volksfreiheit!

Und nun — keine Landsgemeinden mehr, sondern nur noch Kirchhören, Urversammlungen geheißen, an welchen man in geheimer Abstimmung nur noch die Gemeindebehörden und Munizipalität (Polizeiverwaltung) und Gemeindekammer (Gemeindegüterverwaltung) je auf **100** stimmfähige Einwohner einen Wahlmann zu ernennen, sowie vorkommenden Falls über die von den h. Räthen vorgelegten neuen Verfassungsentwürfe abzustimmen hatte.

Erst die durch die Urversammlungen ernannten Wahlmänner konnten, nachdem noch vorher die Hälfte derselben durchs Loos ausgeschlossen worden, die Mitglieder in die Kantons- und Staatsbehörden wählen.

Wie nichtig, wie leer, wie gezwungen erscheinen im Vergleich zu unsern Landsgemeinden diese Wahlversammlungen, wie beschränkt die Souveränetätsrechte des Volkes! Außerdem, daß es einmal im Jahre in den Urversammlungen zusammentrat, um nur Wahlmänner zur Erwählung seiner Stellvertreter zu ernennen, waren ihm keine eigentlichen Hoh-

heitsakte gelassen. Die Regierung und nicht das Volk war der eigentliche Souverän, der das Recht hatte, den allgemeinen Willen zu bestimmen. Das Volk hatte kein Mittel, seinen Willen zu offenbaren und das besonders dann nicht, wenn er nicht mit dem seiner Stellvertreter übereinstimmte. Es durfte auch seine Verfassung nicht abändern, sondern mußte dies von der Güte seiner Repräsentanten, die es überdies auf keine Weise zur Verantwortung ziehen konnte, erwarten. Es hatte nur zu gehorchen und zu bezahlen. — Nur darin, daß es statt des Einigen einige Gewalthaber hatte, die Aemter nicht erblich waren und kein Stand, kein Geschlecht, noch Ort Vorrechte genoß, unterschieden sich die neuen Republiken (die französischen und ihre Töchtern) bei der Schattenmajestät des Volkes von der Monarchie." *)

Der neuen, Alles umgestaltenden Konstitution folgten

---

*) Nach Zschokke in Nr. XXXVII., Band II, des schweizerischen Republikaners vom 14. Dezember 1798. — Am gleichen Orte sagt der nämliche Verfasser: „Die reinen Demokratien, wo die höchste Gewalt immer in den Händen des Volkes lag, oder wo die Regierung dem Volke für seine Amtsverwaltung verantwortlich war, zeigte den Menschen in seiner ganzen Kraft und Würde, frei, unternehmend, ungelähmt. Die Gesellschaft der Bürger war eine Gesellschaft von Fürsten. Jeder liebte das Vaterland über Alles; denn Jeder betrachtete es als ein vom Himmel anvertrautes Gut; er liebte es, weil er durch seine Mitwirksamkeit sich als eine Mitursache des öffentlichen Heils und Uebels ansehen konnte. Er betrachtete den Wohlstand des Vaterlandes als sein eigenes Werk. Daher waren die erhabenen freiwilligen Opfer, welche in Monarchien unerhört sind und sich in den neuen Republiken bis zur Unbekanntheit verseltnert haben, daher die verwegene Entschlossenheit, für die Freiheit in den Tod zu gehen, und das Hochgefühl im Tode, fürs Vaterland sterben zu können.

Wenn es der freien Wahl der Helvetier überlassen würde, sich eine eigene Staatsverfassung zu geben, so wette ich 100 gegen 1, daß das gesammte Volk die demokratische Verfassung zurückfordern würde, als diejenige, worin die höchste Freiheit möglich ist, und alle republikanischen Tugenden, welche mit der Vorwelt untergiengen, würden von Neuem aufblühen."

Gesetze, die entweder, wie die unvorbereitete Abschaffung des Zehnten, viele Interessen, oder, wie die Vertauschung des julianischen mit dem gregorianischen Kalender, alte Gewohnheiten verletzten, oder endlich durch ihre Kleinlichkeit die Anhänger des Alten stoßen mußten. *)

So wurden alle Wappen der alten Zeit abgeschafft; alle amtlichen Erlasse trugen das helvetische Wappen, das Bild Tell's, dem sein Knabe den getroffenen Apfel überbringt, mit den Worten „Freiheit — Gleichheit" überschrieben. **) Damit jede äußere Ungleichheit aufhöre, durfte Nie-

---

*) Auch die Art und Weise der Bekanntmachung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse mußte auffallen. Es hatte sich nämlich ein Munizipalitätsbeamter (oder wo keine Munizipalität war, der Agent der Regierung) nach beendigtem Gottesdienst auf den öffentlichen Platz zu begeben und daselbst unter Trommelschlag den hauptsächlichen Inhalt der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse anzuzeigen, Proklamationen aber zu verlesen. In jeder Gemeinde und in großen Gemeinden in jedem Quartiere mußte ein öffentlicher Ort bestimmt sein, wo die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse angeschlagen wurden.

**) Z. B: „No. 3113.

NB. Dieses Patent ist nur in den Händen des oder derjenigen gultig, die darin vermeldet sind, und nur für die darin bezeichneten Gegenstände. Es befreyet nicht von der Bezahlung der Zoll- und Brucken-Gelder, oder anderer Gebühren, die für die Nation oder fur die Gemeinden bezogen werden, und kann in keinem Fall statt eines Reise-Passes dienen.

Freyheit Gleichheit

Helvetische eine und untheilbare Republik.

Die Verwaltungs-Kammer des Cantons Sentis

in Helvetien, nach gepflogener Berathung über die unter dem 20. August 1801. gemachten Begehren und Erklärung des Bürger Jacob Eugster bey der Munizipalität von Speicher, Distrikt Teüfen zur Erhaltung des in dem angeführten Begehren erwähnten Patents.

Bewilliget, in Kraft des Gesetzes vom 15ten Dezember 1800. und des Beschlusses des Vollziehungsrathes vom 10ten Hornung 1801. dem obgenannten Bürger das gegenwärtige Patent, vermittelst dessen ihm alles zu treiben gestattet ist, was die Fabrikation in Mousselinen in der Gemeinde Speicher Distrikt Teüfen betrifft, und dieß während 12. Mo-

mand mehr „Herr“ titulirt werden, sondern Reich und Arm, Vornehm und Gering, Beamte und Untergebene mußten mit „Bürger“ angeredet werden. Weiter verpflichtete das Gesetz Jeden, die helvetische Kokarde zu tragen, deren Farben gelb, roth und grün waren. — Als dem Befehl nicht überall sogleich Folge geleistet wurde, drohte der Regierungskommissär Erlacher mit Exekutionstruppen. Viele trugen nun ganz kleine Kokarden, welche von den Anhängern der neuen Ordnung der Dinge „Giftäugle“ genannt wurden.

Die Kokarde sollte also das Kennzeichen des Patrioten sein. Wie ganz anders läßt Schiller die alten Schweizer sich erkennen:

„Aus all den fremden Stämmen, die seitdem in Mitte ihres Landes sich angesiedelt, finden die Schweizermänner sich heraus; es giebt das Herz, das Blut sich zu erkennen.“

Unterdeß schritt die Organisation des neuen Kantons allmälig vorwärts. Am 31. Mai 1798 versammelten sich die 329 Wahlmänner des Kantons im Kapuzinerkloster zu

---

naten vom 1. Jenner an, bis zum 31. Xbre 1801. für welche Zeit allein, das gegenwärtige Patent gültig seyn soll.

Es ist eine Ausfertigung davon abgegeben worden, welche Ausfertigung durch diesen genannten Bürger unterzeichnet und ihm durch die Munizipalität von Speicher gegen Bezahlung der in ihrem Patentregister No. 29. festgesetzten Patentgebühr und der Gebühren von drey Batzen für eine Ausfertigung, mit Inbegriff des Stempelpapiers, zugestellt werden soll

Demnach sind die zerschiedenen Behörden und öffentlichen Beamten Helvetiens eingeladen, den genannten Bürger bei dem Genusse aller ihm durch die angeführten Gesetze vom 15ten Dezember 1800. und dem Beschluß vom 10ten Hornung 1801. zugesicherten Vortheile, in so fern Er sich nach Vorschrift derselben und der Gesetze und der Verordnungen über die Polizey betragt, zu schützen.

In St. Gallen den 30ten Xbre 1801.

Der Präsident der Verwaltungs-Kammer
Zollikofer.

Für die Verwaltungs-Kammer
Schoffer, Oberschreiber.“

Appenzell, um die Deputirten in den gesetzgebenden Körper, das hierseitige Mitglied und dessen Suppleanten in den obersten Gerichtshof, die Mitglieder und Suppleanten in die (Kantons-) Verwaltungskammer und das Kantonsgericht, sowie den öffentlichen Ankläger zu wählen.

Da aber die Versammlung trotz der Protestation der Wahlmänner von Herisau, Waldstatt, Schwellbrunn und Schönengrund, aus welchen Gemeinden schon seit dem 9. Mai vier Repräsentanten im helvetischen Großen Rath und zwei im Senate saßen*), alle acht Mitglieder in den Großen Rath und sämmtliche vier Mitglieder in den Senat, die dem Kanton im Ganzen zukamen, worunter nur eines der schon oben angeführten wählte, und der Kanton auf diese Weise mit siebenzehn statt mit nur zwölf Repräsentanten vertreten worden wäre, so wurden die Wahlen vom 31. Mai in den gesetzgebenden Körper als konstitutionswidrig aufgehoben, und mußte die Wahlversammlung am 18. Juni in eine neue Wahl eintreten. Weil nun schon sechs Reformirte aus unserm Kanton im gesetzgebenden Körper saßen, so wurden nun noch sechs Katholische aus Innerrhoden und dem Kanton St. Gallen gewählt. Auf diese Weise blieb der Landestheil vor der Sitter und die Stadt St. Gallen in den Räthen ohne Stellvertretung.

Am 25. Juni erschienen sodann die zwei neuen Mitglieder in dem Senat und am 26. Juni die letztgewählten vier Deputirten in dem Großen Rath und erhielten Bruderkuß und Sitz.

Am 22. Juni (n. St.) wurde im Kloster oder Regierungsgebäude in St. Gallen die Eintheilung des neuen Kantons in Distrikte vorgenommen und diese, nachdem sie von

---

*) Rapinat hatte nämlich den obigen Gemeinden gestattet, die Hälfte der dem ganzen Kanton zukommenden Deputirten zu wählen und seine Empfehlung verschaffte ihnen auch die im Senat nicht unangefochtene Aufnahme (9. Mai 1798).

den Räthen sanktionirt worden, am 5. Juli vom Vollziehungsrath proklamirt. Zum Hauptort des Kantons ward anfangs durch den französischen Kommissär Rapinat „Appenzell", vom helvetischen Kommissär Erlacher aber „St. Gallen" bezeichnet. Bei der Distriktseintheilung trug in den helvetischen Räthen letzterer Ort den Sieg davon. Die 13 Distrikte, in welche der Kanton Säntis eingetheilt wurde, waren:

1) St. Gallen, 2) Goßau, 3) Wyl, 4) Lichtensteig, 5) Flawyl, 6) Mosnang, 7) Herisau mit den Gemeinden Herisau, Waldstatt, Schwellbrunn und Schönengrund, Hauptort: Herisau, 8) Teufen mit den Gemeinden Trogen, Speicher, Gais, Bühler, Teufen, Stein und Hundweil, Hauptort: Teufen *), 9) Wald, die Gemeinden außer der Goldach mit Oberegg, Hauptort: Heiden, 10) Appenzell, Innerrhoden ohne Oberegg, Hauptort: Appenzell, 11) Oberrheinthal, 12) Unterrheinthal, 13) Rorschach.

Am 26. Juni erließ der neugewählte Regierungsstatthalter Bolt seine Antritts-Proklamation, womit die Funktionen der provisorischen Regierung ihr Ende erreichten; aber erst am 21. August hielt er seinen Einzug in St. Gallen.

Am 11. und 12. Juli fand sodann in der St. Magnuskirche in St. Gallen durch die Wahlmänner die Ernennung der Distriktsstatthalter statt. Am 25. Juli hielt das Kantonsgericht und am 20/31. Juli das Distriktsgericht von Teufen und das von Herisau seine erste Sitzung. **) Ge-

*) Als am 4. Juli bei der Besprechung über die Eintheilung des Kantons Säntis im Senat gerügt wurde, daß nicht Trogen, sondern Teufen zum Distriktshauptort ernannt worden sei, erwiederte Bondt: „Die Distriktseintheilung sei sehr gut; sie werde die Zufriedenheit und Ruhe des Kantons befördern. Trogen liege am Ende des Distrikts und habe darum nicht füglich zum Hauptort gewählt werden können. Teufen sei der schönste Flecken in der Gegend; an allen Orten seien Gefängnisse für die Aristokraten vorhanden; in Teufen könne man deren wohl 40—50 versorgen." Schweizerischer Republikaner.

**) Wahrscheinlich wurden auch die übrigen an diesem Tage installirt.

meindebehörden aber blieben noch bis im November 1798 die provisorischen Räthe, wie sie bei Annahme der Verfassung bestellt wurden, worauf dann Munizipalität und Gemeindekammer an ihre Stelle traten.

Von der Organisation des Kantons kommen wir auf die Behörden desselben zu sprechen.

Wie wir aber bei der Eintheilung des Kantons der Kürze wegen nur den Umfang der Distrikte aus dem jetzigen Kanton Appenzell bezeichneten, so werden wir aus gleichem Grunde von den Repräsentanten unsers Kantons nur derer aus dem jetzigen Kanton Appenzell ausführlicher erwähnen, und nur die Distriktshalter des letztern aufzählen, die Menge der Agenten und der übrigen Gemeindevorsteher aber ganz übergehen.

A. Mitglieder der helvetischen Behörden.

a. Die Stellvertreter des Kantons im gesetzgebenden Körper, im Senat:

1) Joh. Konrad Bondt (Bundt) von Herisau.*) Dieser unruhige, kecke Mann, geboren den 14. September 1767, stammte aus einem ehemals angesehenen Geschlechte der Gemeinde Hundweil. Sein Großvater, der Schneider Uli, erwarb sich 1713 das Bürgerrecht von Herisau gegen Erlegung von 10 fl. Bondt selbst war Indiennedrucker und Besitzer eines Fabrikgebäudes bei der Mühle, das später in eine Appretirung umgeschaffen wurde, und ward dann das thätigste Werkzeug zur Revolutionirung unsers Kantons. Wir überheben uns der unnöthigen Mühe, auf seine Umtriebe zurückzukommen, noch wollen wir die Umstände verkennen, unter denen schon edlere Charaktere als er sich vom Strome der Leidenschaften in bewegter Zeit hinreißen ließen; der

*) Die biographischen Notizen über diesen Repräsentanten, so wie über seine hinterländischen Kollegen, sind größten Theils Mittheilungen Gottlieb Büchler's in Herisau an den Verfasser entnommen.